



Die Satzung des **Schützenverein Herzkamp e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Herzkamp mit dem Zusatz e.V. und wurde im Jahre 1955 wieder belebt und setzt damit die Tradition des im Jahre 1927 gegründeten Schützenverein Herzkamp fort.

Der Sitz des Vereins ist in 45549 Sprockhövel-Herzkamp, Elfringhauser Str. 13.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Vereinsregisternummer 30314 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes besonders der Jugendarbeit, sowie der Traditionspflege des deutschen Schützenwesens.
2. der Verein setzt sich ein für die Sicherung des Rechtes und der Möglichkeit der Ausübung und Ausbildung im jagdlichen Schießen durch seine Mitglieder und Dritte, sowie dem Schutz der Natur und der Umwelt.
3. zur Förderung des Jagdwesens führt der Verein hierzu ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch. Insbesondere auch das Heranführen der Jugend und die sorgfältige und gewissenhafte Förderung der Jugend im Bereich des Jagdwesens und des Schützen- und Schießsportes.
4. der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vereinigt alle Gesellschaftsklassen der Bürgerschaft und fördert traditionsgebundene Einrichtungen und Feste des Ortes.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit aktivem Stimm- und Wahlrecht, sowie volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen. (Aufnahmeformular) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, festgelegt durch den Beschluss der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich.
3. der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich wenn kein Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages ggf. die Aufnahmegebühr oder Umlage erfolgte und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt worden ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss oder Austritt entsteht dem Mitglied kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann eine Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen festsetzen.
2. Über Höhe dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
3. Jedes Mitglied zahlt bei Aufnahme bis Ende Juni den vollen Jahresbeitrag, bei Aufnahme ab Juli des Aufnahmejahres nur die Hälfte.
4. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist im ersten Jahresquartal fällig
5. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, die Zahlung des Beitrages durch Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates zu leisten.
6. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und eventuellen Umlagen befreit.
7. Bei sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand, zeitlich begrenzt, auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verzichten.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. die Jugendversammlung
 - e. die Abteilungsleitung sportliches und jagdliches Schießen

§ 9 Mitgliederversammlung

1.
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.
 - b. die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
 - c. Jedem Mitglied steht im Sinne des §3 eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - d. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
 - e. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - f. Die Entscheidungen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
 - g. Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins sowie über Satzungsneufassung bzw. Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 - h. Über die Jahreshauptversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Versammlung vorgelesen und genehmigt werden.
 - i. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zu-ständig:
 - ia. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - ib. Feststellung der Jahresabrechnung des vergangenen Geschäftsjahres
 - ic. Entgegennahme des Jahresberichtes:
 - ica. des Schatzmeisters
 - icb. der Schießleitung
 - icc. des Jugendleiters
 - icd. der Kassenprüfer

- id. Entlastung des Vorstandes
- ie. Wahl des Vorstandes
- if. Wahl eines neuen Kassenprüfers
- ig. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- ih. Beschlussfassung nach §6 dieser Satzung
- ii. Wahl der Beisitzer (max. 6 Mitglieder)

2.

- a. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- b. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Hier gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- c. Desweiteren gelten bei der Mitgliederversammlung die Punkte nach §9 1c, 1d, 1e und 1f der Jahreshauptversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Schützenverein Herzkamp besteht aus:

- a. dem / der I. Vorsitzenden
- b. dem / der I. Geschäftsführer/in
- c. dem / der I. Schatzmeister/in
- d. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- e. dem / der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- f. dem /der stellvertretenden Schatzmeister/in
- g. dem / der Abteilungsleiter/in Schießsport
- h. dem / der Abteilungsleiter/in Jugend

dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des vorgenannten geschäftsführenden Vorstands
- b. die Stellvertreter Abteilung Schießsport
- c. die Stellvertreter Abteilung Jugend
- d. Beisitzer (max. 6 Mitglieder)
- e. Obmann Jagd
- f. Sozialwart (wird vom erweiterten Vorstand benannt)
- g. Damenbeauftragte
- h. Amtierendes Königspaar mit beratender Funktion

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- a. die / dem I. Vorsitzende(n) oder die/dem stellvertretenden Vorsitzende(n) gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b. im Innenverhältnis des Vereins mit der Maßgabe, dass neben dem / der I. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, und ein weiteres Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand, mit Ausnahme des/der Abteilungsleiter(in) Schießsport und des Abteilungsleiters Jugend zur Vertretung berechtigt sind. (Sh. § 10 Absatz 1 a bis f, so dass immer zwei Personen gemeinsam handeln.)
- 3.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl durch Stimmzettel
alternativ wenn hierzu kein Einspruch erfolgt, durch öffentliche Abstimmung (Akklamation) Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlperiode der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wahlen erfolgen zeitlich versetzt in Teilwahlen, d.h.

Jahr	A	B	C
.	I. Geschäftsführer	I. Vorsitzender	I. Schatzmeister
	stellvertretender Vorsitzender	stellvertretender Schatzmeister	stellvertretender Geschäftsführer
		Abt-L. Schießsport	Abteilungsleiter Jugend

Die Wahlperiode des erweiterten Vorstandes beträgt ebenfalls 3 Jahre. Die Wahlen erfolgen auch hier zeitlich versetzt in Teilwahlen, d.h.

Jahr	A	B	C
	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer
	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer
	stellv. Jugendleiter	stellv. Schießwart	stellv. Jugendleiter
	Damenbeauftragte	stellv. Schießwart	stellv. Schießwart
	Obmann jagdl. Schießen		

Eine Wiederwahl ist zulässig und nicht an Wahlperioden begrenzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern kann durch Nachwahl ein Mitglied in den Vorstand berufen werden. Die Wahlperiode gilt nur bis zum Wiederwahl-Fälligkeitstermin in o.a. 3 Jahresrhythmus.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% anwesend sind. Bei Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind. Bei Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

7. Bei Satzungsneufassung oder Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- a. In der schriftlichen Einladung ist auf den Tagespunkt „Neufassung oder Änderung der bestehenden Satzung“ hinzuweisen.
- b. Auf der Mitgliederversammlung ist die Neufassung/Änderung in schriftlicher bzw. mündlicher Form bekannt zu machen.

8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

9. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand, nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand, bezahlter Kräfte bedienen.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. In Absprache mit dem Abteilungsleiter der Jugend entscheidet sie über die Verwendung der ihr, seitens des Vereinsvorstandes, zugewandten Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

- 1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird, vor der Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten dann, auf der nächsten stattfindenden Jahresmitgliederversammlung, einen Prüfungsbericht.
- 2 Die Kassenprüfer werden versetzt auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. Somit ist eine jährliche Wahl eines neuen Kassenprüfers notwendig, d.h. jedes Jahr scheidet der Prüfer aus der bereits zum zweiten Mal geprüft hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
4. Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnungen über die Durchführung der Auflösung. Eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen ist nach Abzug aller Liquidationskosten und Begleichung noch ausstehender Forderungen für die Zwecke der Jugendförderung der Stadt Sprockhövel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Diese künftige Verwendung darf aber erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt. (sh. hierzu § 10.2)

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,

- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, allgemeinen Vereinsleben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Westfälischen Schützenbund e.V. und den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner Festschrift oder Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Jubiläen und Geburtstage sowie ggf. auch andere Ereignisse mit anderen Daten seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Sprockhövel-Herzkamp, den 05.07.2019

Schützenverein Herzkamp e.V.

Der Vorstand

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.07.2019 beschlossen.
Eintragung beim Amtsgericht Essen im Vereinsregister 30314
Tag der Eintragung: 08.11.2019